

# **Textfassung nach der 8. Änderung vom 16.11.2018**

Gültig ab 01.01.2019

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Anrode**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte Luhnewichtel in Trägerschaft der Gemeinde Anrode.

### **§ 2**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Anrode erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats von der Gemeinde Anrode per SEPA-Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Benutzungsgebühr bargeldlos per Überweisung, in bar bei der Kasse der Gemeindeverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung möglich.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, kann die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper) angeboten. Die Verpflegungsgebühren für eine Vollverpflegung betragen 3,30 Euro pro Tag. Die Getränke sind in diesem Verpflegungsangebot enthalten. Nimmt ein Kind nicht an der Vollverpflegung teil, werden 3,00 Euro Verpflegungsgebühren pro Monat für Getränke erhoben. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. durch Krankheit bedingte andere Ernährung) sind auf schriftlichen Antrag der Eltern Abweichungen möglich. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Verpflegungsgebühren für die Vollverpflegung werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und werden ebenfalls per SEPA-Lastschrift von der Gemeinde Anrode eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung der Verpflegungsgebühren bargeldlos per Überweisung, in bar bei der Kasse der Gemeindeverwaltung oder bei der Leiterin der Einrichtung möglich.

## **§ 7**

### **Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1

Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## § 8

### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Anrode gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Gleichzeitig betreute Kinder einer Familie	1 – 6,5 Jahre (Schuleintritt)	
	halbtags (bis 5 Std. täglich)	ganztags
1. Kind	145,00 Euro	170,00 Euro
2. Kind	115,00 Euro	135,00 Euro
3. und jedes weitere Kind	85,00 Euro	100,00 Euro

- (3) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Tageseinrichtung für Kinder nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.

## § 9

### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei Gemeindeverwaltung Anrode unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe der Benutzungsgebühr maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Benutzungsgebühr erhoben werden.

## § 10

### Inkrafttreten